

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 60.000 Tierplätzen in der Gemarkung Beedenbostel,

Erneute Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung ergänzter Antragsunterlagen (zum Artenschutz)

Die Harald & Reinhard Otte GbR, Oher Weg 53, 29355 Beedenbostel, hat beim Landkreis Celle einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit je 60.000 Tierplätzen, die Errichtung und den Betrieb von zwei Abluftreinigungsanlagen mit DLG-Zertifizierung, die Aufstellung eines ASL-Lagertanks, die Aufstellung von 5 Futtermittelsilos und die Errichtung einer Sammelgrube für Reinigungswasser und Schmutzwasser im Außenbereich der Gemeinde Beedenbostel auf dem Grundstück Gemarkung Beedenbostel, Flur 8, Flurstück 25 (Rehkampsweg, Beedenbostel) gestellt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 7.1.3.1 Verfahrensart G, E des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird gem. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 7.3.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG handelt. Bei dem Vorhaben handelt es sich nach Anhang 1 der 4. BImSchV um eine Anlage gem. § 10 Abs. 1a BImSchG, welche unter die Industrieemissions-Richtlinie (IED-Richtlinie) fällt. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Celle. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 5, 6, 18 ff UVPG erneut öffentlich bekannt gemacht.

Erneute öffentliche Bekanntmachung und Auslegung wegen ergänzter Antragsunterlagen (zum Artenschutz):

Am 27. bzw. 28.01.2022 wurde der o.g. Antrag bereits öffentlich in der Celleschen Zeitung, dem Amtsblatt für den Landkreis Celle sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen und auf der Homepage des Landkreises Celle bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden im Zeitraum vom 09.02.2022 bis zum 08.03.2022 bei der Samtgemeinde Lachendorf und beim Landkreis Celle zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus erfolgte die Möglichkeit der Einsichtnahme in digitaler Form im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen und auf der Homepage des Landkreises Celle. Aufgrund von Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben fand am 13.07.2022 ein Erörterungstermin beim Landkreis Celle, Neuer Kreistagsaal, statt.

Aufgrund von Nachforderungen des Amtes für Umwelt und ländlichen Raum (Abteilung Naturschutz) wurden seitens des Antragstellers überarbeitete und ergänzte Antragsunterlagen vorgelegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird eine erneute öffentliche Bekanntmachung inklusive Auslegung und ggf. ein Erörterungstermin durchgeführt.

Hinweis:

Die Einwendungsmöglichkeiten und die Erörterungen sind gemäß §§ 8 Abs. 2 Satz 4 9. BImSchV, 22 Abs. 1 UVPG auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt.

Gegenstand der erneuten Auslegung sind folgende geänderte Antragsunterlagen:

1. Nachforderung fehlender Unterlagen, Schreiben Landkreis Celle vom 05.09.2022
2. Kompensation Feldlerchenlebensraum, Schreiben Büro Lindschulte vom 18.11.2022
3. Abschließende Stellungnahme des Amtes für Umwelt und ländlichen Raum, Abteilung Naturschutz, vom 14.12.2022
4. Ergänzung zum UVP-Bericht, Schreiben Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH vom 11.01.2023

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in der örtlichen Celleschen Zeitung, dem Amtsblatt für den Landkreis Celle sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen und auf der Homepage des Landkreises Celle.

Der Inhalt der erneuten Bekanntmachung sowie die geänderten Antragsunterlagen des Vorhabens und die dazugehörigen behördlichen Stellungnahmen liegen vom 25.01.2023 bis zum 24.02.2023 bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- 1.) Landkreis Celle, Amt für Bauen und Kreisentwicklung, Trift 27, Zimmer 1 (Bürgerinformation), 29221 Celle (Tel. 05141/916-6010 o. -6034).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag und Dienstag:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2.) Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, Zimmer 303, 29331 Lachendorf (Tel. 05145/970144).
Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag bis Freitag:	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch:	13.45 Uhr bis 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	13.45 Uhr bis 17.30 Uhr

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zu den o.g. Dienststellen ist die Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den vorgenannten Telefonnummern möglich. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind umzusetzen und zu beachten.

Die erneute Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ > „Verwaltung“ > „Amt für Bauen und Kreisentwicklung“ > „Immissionsschutz“ > „Bekanntmachung und Veröffentlichung“ einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2023 endet.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV wird hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Celle und der Samtgemeinde Lachendorf sowie die im Internet bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 25.01.2023 beginnt und mit Ablauf des 24.03.2023 endet, schriftlich bei den o.a. Adressen oder elektronisch unter immissionsschutz@lkcelle.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet statt am Mittwoch, dem 03.05.2023, um 09:30 Uhr beim Landkreis Celle, Neuer Kreistagssaal, Trift 26, Eingang B, 29221 Celle. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der verfahrensgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Sollte die Erörterung am 03.05.2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Das PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 2 ff PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Az.: 671-01892/20
Celle, den 16.01.2023
LANDKREIS CELLE - Der Landrat -
Im Auftrag
Meyer